



# GEMEINDE FERNDORF

Bezirk Villach Land · Kärnten · Anschrift: 9702 Ferndorf 22  
☎ 04245/2086      FAX: 04245/2086-28      DVR: 0416193  
e-mail: ferndorf@ktn.gde.at

Zahl: 8511/1/WVM/2019

**Betr.: Kanalgebührenverordnung WVM**

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ferndorf vom 19. Dezember 2019  
Zl. 8511/1/WVM/2019, mit der die Kanalgebühr für die  
Gemeindekanalisationsanlage Ferndorf im Bereich des Wasserverbandes  
Millstätter See ausgeschrieben wird (Kanalgebührenverordnung Ferndorf –  
Wasserverband Millstätter See)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr.  
116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2019, § 13 der  
Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in  
der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, und gemäß §§ 24 und 25 des  
Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in  
der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### **§ 1 Ausschreibung**

Für die Sammlung, Ableitung, Reinigung und Behandlung der im  
Entsorgungsbereich der Gemeindekanalisationsanlage anfallenden Abwässer wird  
von der Gemeinde Ferndorf eine Kanalgebühr ausgeschrieben.

### **§ 2 Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Kanalgebühr ist für die tatsächliche Inanspruchnahme der  
Gemeindekanalisationsanlage zu entrichten.
- (2) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde  
Ferndorf ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Wasserverband  
Millstätter See).

### **§ 3**

## **Kanalgebühr**

- (1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz gemäß § 4 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m<sup>3</sup> bezogenes Wasser, das heißt dass 1 m<sup>3</sup> bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m<sup>3</sup> Abwasser gleichgestellt wird.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Kanalgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

### **§ 4 Höhe der Kanalgebühr**

Der Gebührensatz beträgt inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:  
**3,39 Euro.**

### **§ 5 Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Kanalgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Ferndorf angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

### **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Kanalgebühr ist einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Kanalgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. März jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

### **§ 7**

## **Teilzahlungen**

- (1) Für die Kanalgebühr sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Juli, Oktober und Jänner; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Kanalgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am **1. April 2020** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ferndorf vom 20. Dezember 2018, Zl. 8511/1/WVM/2018, mit der die Kanalgebühr für die Gemeindekanalisationsanlage Ferndorf im Bereich des Wasserverbandes Millstätter See ausgeschrieben wird (Kanalgebührenverordnung Ferndorf – Wasserverband Millstätter See), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Josef Haller)